



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 9 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 3. März 2021

Amtssigniert. SID2021021125886
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 71 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 72 Verordnung der Landesregierung vom 16. Februar 2021, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Fügen genehmigt wird

Nr. 73 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Wörgl, Kirchbichl, Kundl und Söll und der Betriebszeiten der Filialapotheke in Angerberg

Nr. 74 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheke in Ellmau

Nr. 75 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol, Kössen und Fieberbrunn

Nr. 76 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Walchsee

Nr. 77 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Walchsee

Nr. 78 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Zams für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs-GmbH

Nr. 71 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Handwerkliche Fachkraft (Schlüsselkoordination, Liftwartungen, Kontrollgänge, Schwimmbadbetreuung, Sperrmüllverlieferung, Gartenarbeiten und Pflege rund ums Haus), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.031,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 9. März 2021 (OrgP-70-2021/35).
- **Abteilung Hochbau;** Technisch-Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Projektmanagement im Bereich Hochbau, Mitwirkung bei der Projektentwicklung, Ausführung und Abrechnung, Budgeterstellung für den Landesvoranschlag und Erarbeitung von Finanzierungsplänen), 40 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.989,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 10. März 2021 (OrgP-70-2021/13).
- **Abteilung Landessanitätsdirektion;** (Amtsärztin/Amtsarzt mit der Zusatzqualifikation Arbeitsmedizin), 40 bzw. 20 Wochenstunden, Mindestentgelt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden € 5.619,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 9. März 2021 (OrgP-70-2021/20).
- **Abteilung Landessanitätsdirektion;** (Amtsärztin/Amtsarzt mit der Zusatzqualifikation Notfall- und Umweltmedizin), 40 bzw. 20 Wochenstunden, Mindestentgelt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden € 5.619,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 9. März 2021 (OrgP-70-2021/21).
- **Bezirkshauptmannschaft Lienz;** (Amtsärztin/Amtsarzt), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.809,55

brutto/Monat, Bewerbungsfrist 14. März 2021 (OrgP-70-2021/22).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 25. Februar 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 72 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-73202/4-2020

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 16. Februar 2021, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Fügen genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Neue Mittelschule Fügen“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020 genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

Artikel I

1. Die Gemeinden Fügen, Fügenberg, Bruck am Ziller, Schlitters, Hart im Zillertal und Uderns – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020 zusammen.

2. Der Gemeindeverband Mittelschule Fügen besorgt die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der zwei öffentlichen Mittelschulen in Fügen mit dem Namen: Mittelschule I und Mittelschule II.

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Mittelschule Fügen“.

4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Fügen

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

6. Erweiterung auf die Zurverfügungstellung der Räume für die Landesmusikschule, der Turnhalle für sportliche Tätigkeiten der Vereine und die Erwachsenenbildung.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Fügen, zuletzt genehmigt mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18. Dezember 2013, Zl. Ib-6074/16-2013, außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Forster

Nr. 73 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-45/1-2020

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten
der öffentlichen Apotheken in Wörgl, Kirchbichl,
Kundl und Söll und der Betriebszeiten
der Filialapotheke in 6320 Angerberg**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

- 1) Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 32,
- 2) Central Apotheke in 6300 Wörgl, Andreas-Hofer-Platz 1,
- 3) Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 108,
- 4) Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl, Oberndorferstraße 50,
- 5) Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl, Dr. Hans Bachmann-Straße 27,
- 6) Salven-Apotheke in 6306 Söll, Dorf 71,

und für die Filialapotheke der öffentlichen Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl an der Anschrift in 6320 Angerberg, Unholzen 140, folgendes verordnet:

§ 1**Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentliche Stadt-Apotheke, die Central Apotheke und die Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(2) Die öffentliche Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(3) Die öffentliche Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Samstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(4) Die öffentliche Salven-Apotheke in 6306 Söll hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Samstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(5) Die Filialapotheke der öffentlichen Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag und Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr. Freitag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

(6) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(7) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2**Bereitschaftsdienst**

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 haben die öffentlichen Apotheken in Wörgl, Kirchbichl, Kundl und Söll wie folgt Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

a. jeweils in täglichem Wechsel von 18.30 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages in folgender Reihenfolge:

Montag	Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl
Dienstag	Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl
Mittwoch	Central Apotheke in 6300 Wörgl
Donnerstag	Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl
Freitag	Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl
Samstag	Die gemäß der Tabelle in lit. c. am Samstag bereitschaftsdiensthabende Apotheke.
Sonntag	Die gemäß der Tabelle in lit. c. am Sonntag bereitschaftsdiensthabende Apotheke.

b. an **Feiertagen** von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr versieht jene Apotheke Bereitschaftsdienst, die den Bereitschaftsdienst gemäß lit. a. ab 18.30 Uhr zu versehen hat.

c. an **Wochenenden** in einem sechswöchigen Turnus von Samstag von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr und an Sonntagen von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr in folgender Reihenfolge:

Wochenende		
1	Samstag	Central Apotheke in 6300 Wörgl
	Sonntag	Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl
2	Samstag	Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl
	Sonntag	Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl
3	Samstag	Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl
	Sonntag	Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl
4	Samstag	Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl
	Sonntag	Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl
5	Samstag	Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl
	Sonntag	Salven-Apotheke in 6306 Söll

6	Samstag	Salven-Apotheke in 6306 Söll
	Sonntag	Central Apotheke in 6300 Wörgl

Für die in der Tabelle in lit. c. am Sonntag Bereitschaftsdienst habende Apotheke wird der von dieser zu leistende Turnusbereitschaftsdienst der darauffolgenden Woche entsprechend der Tabelle in lit. a. durch die Salven-Apotheke in 6306 Söll geleistet.

(2) Der Turnusbereitschaftsdienst der öffentlichen Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl gemäß Abs. 1 wird durch die öffentliche Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl geleistet.

(3) Für den Bereitschaftsdienst während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt für die öffentlichen Apotheken der Gemeinde 6300 Wörgl abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 lit. a und b, dass dieser von der Stadt-Apotheke und der Vitalis-Apotheke zu leisten ist und der Turnusbereitschaftsdienst der Central-Apotheke in 6300 Wörgl während der Mittagspause entfällt. Der Mittagsbereitschaftsdienst der Stadt-Apotheke und der Vitalis-Apotheke kann auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(4) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 haben an Werktagen Bereitschaftsdienst zu leisten:

a) von Montag bis Freitag von 8.00 bis 8.30 Uhr die Stadt-Apotheke und die Central-Apotheke in 6300 Wörgl

b) Samstag von 12.00 bis 12.30 Uhr die Central-Apotheke in 6300 Wörgl.

Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(5) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentliche Stadt-Apotheke und die Central-Apotheke in 6300 Wörgl an Werktagen während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in 6300 Wörgl bis max. 19.00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(6) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die Central-Apotheke in 6300 Wörgl am Mittwoch während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in 6300 Wörgl bis max. 20.00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(7) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die Salven-Apotheke in 6306 Söll an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 17.00 bis 18.00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(8) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die öffentliche „Michaelis-Apotheke“ in 6250 Kundl Bereitschaftsdienst zu leisten:

a) an Werktagen während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in 6250 Kundl und 6252 Breitenbach, bis max. 19.30 Uhr und

b) an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in 6250 Kundl, in 6241 Radfeld und 6252 Breitenbach.

(9) Während des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von

Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(10) Die zusätzlichen Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 2 bis 8 und die durch die Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl gemäß § 2 Abs. 1 und 2 geleisteten Turnusbereitschaftsdienste dürfen in Ruferreichbarkeit iSd § 8 Abs. 5a Apothekengesetz idGF. verrichtet werden, sodass ein(e) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben der Landesgeschäftsstelle Tirol der Österreichischen Apothekerkammer die Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 5 bis 7 zeitgerecht, zumindest ein Quartal im Voraus, schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr in Notfällen gestattet.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

Zustellung

(1) Die öffentlichen Apotheken in Kirchbichl, Kundl, Wörgl und Söll haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 und außerhalb des Bereitschaftsdienstes gemäß § 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke in Kirchbichl, Kundl, Wörgl oder Söll auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Montag, 15. März 2021 in Kraft.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Wörgl, Kirchbichl, Kundl und Söll treten mit Ablauf Sonntag 14. März 2021 außer Kraft.

Kufstein, 22. Februar 2021

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer

Nr. 74 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-46/1-2020

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten
der öffentlichen Apotheke in Ellmau

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentliche „Sonnwend-Apotheke“ in 6352 Ellmau, Dorf 49, folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Samstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 hat die öffentliche Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau jeweils in täglichem Wechsel von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

Gruppe

- 1 *Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol
- 2 *Apotheke „Zum wilden Kaiser“ in 6380 St. Johann in Tirol
- 3 *Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol
- 4 **Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau**
*Pillersee-Apotheke in 6391 Fieberbrunn
*Klobenstein-Apotheke in 6345 Kössen

*Für diese Apotheken ist der Bereitschaftsdienst durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel geregelt.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die Apotheke in Ellmau Bereitschaftsdienst

a) während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in der jeweiligen Ortschaft von 19.00 bis maximal 20.00 Uhr, und

b) während des Ärztebereitschaftsdienstes an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 18.00 Uhr versehen.

Die Apotheke darf während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(3) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 darf in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit **Montag, 15. März 2021** in Kraft.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau treten mit Ablauf Sonntag, 28. Februar 2021 außer Kraft.

Kufstein, 22. Februar 2021

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer

Nr. 75 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • KB-APO/BZ-6/16-2021

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über
den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten
der öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol,
Kössen und Fieberbrunn

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

- Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol, Dechant Wieshofer-Straße 25,
 - Apotheke „Zum wilden Kaiser“ in 6380 St. Johann in Tirol, Kaiserstraße 9,
 - Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol, Pass-Thurn-Straße 17,
 - Pillersee-Apotheke in 6391 Fieberbrunn, Rosenegg 54,
 - Klobenstein-Apotheke in 6345 Kössen, Leitweg 14,
- folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Johannes-Apotheke, die Apotheke „Zum wilden Kaiser“ und die Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(2) Die öffentliche Pillersee-Apotheke in 6391 Fieberbrunn hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(3) Die öffentliche Klobenstein-Apotheke in 6345 Kössen hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(4) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(5) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2**Bereitschaftsdienst**

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 haben die öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol, Kössen und Fieberbrunn jeweils in täglichem Wechsel von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

Gruppe

- 1 Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol
- 2 Apotheke „Zum wilden Kaiser“ in 6380 St. Johann in Tirol
- 3 Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol
- 4 *Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau
Pillersee-Apotheke in 6391 Fieberbrunn
Klobenstein-Apotheke in 6345 Kössen

*Für diese Apotheke ist der Bereitschaftsdienst durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geregelt.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Kössen und Fieberbrunn Bereitschaftsdienst

a) während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in der jeweiligen Ortschaft von 18.00 bis maximal 20.00 Uhr, und

b) während des Ärztebereitschaftsdienstes an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in 6380 St. Johann in Tirol Bereitschaftsdienst während der Mittagspause von 12.00 bis 14.00 Uhr an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(4) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 bis 3 darf in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3**Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken in 6380 St. Johann in Tirol haben der Landesgeschäftsstelle Tirol der Österreichischen Apothekerkammer die Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs 3 zeitgerecht, zumindest ein Quartal im Voraus, schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Nötfällen gestattet.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4**Zustellung**

(1) Die öffentliche Apotheke in 6345 Kössen hat außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 3 und außerhalb des Tur-

nusbereitschaftsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke auf Kosten der Klobenstein Apotheke Kössen zugestellt werden (Botendienst).

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 5**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Montag, 15. März 2021 in Kraft. Den Dienstturnus gemäß § 2 beginnt die Gruppe 1, sohin die Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol, am 15. März 2021 um 8.00 Uhr.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol, Kössen und Fieberbrunn treten mit Ablauf Sonntag, 14. März 2021 außer Kraft.

Kitzbühel, 24. Februar 2021

Nr. 76 • Gemeinde Walchsee

KUNDMACHUNG**über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee hat in der Sitzung am 18. Februar 2021 zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 67 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) 2016, LGBl. Nr. 101/2016, zuletzt geändert durch LGBl. 116/2020, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 138/2019, beschlossen, den Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Walchsee während sechs (6) Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Walchsee aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 (1) TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 (4) lit. a TUP: Die Gemeinde Walchsee beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 435/1 KG Walchsee.

Folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist geplant: Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung mit der Indexziffer W3, der Zeitzone ZB und der Baudichtestufe D2 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. für vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit der Indexziffer L3, der Zeitzone Z1 und der Dichtstufe D4 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Walchsee.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 (4) lit b TUP): Gemeindeamt Walchsee, Alleestraße 24, 6344 Walchsee während der Amtsstunden.

Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **4. März 2021 bis einschließlich 15. April 2021.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungsplan, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Walchsee zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.walchsee.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 (4) lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Walchsee, 19. Februar 2021

Der Bürgermeister: Dieter Wittlinger

Nr. 77 • Gemeinde Walchsee

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
einer Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee hat in der Sitzung am 18. Februar 2021 zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 68 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) 2016, LGBl. Nr. 101/2016, zuletzt geändert durch LGBl. 116/2020, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 138/2019, beschlossen, den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Walchsee während sechs (6) Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Walchsee aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 (1) TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 (4) lit. a TUP: Die Gemeinde Walchsee beabsichtigt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 435/1 und 440/1, KG Walchsee. Umwidmung des Grundstückes **435/1, KG 83019 Walchsee**, rund 1693 m² von Freiland § 41 in geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 409 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Korridor Amphibienwanderung sowie rund 6551 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 1793 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7) weiters Umwidmung des Grundstückes **440/1, KG 83019 Walchsee**, rund 252 m² von Freiland § 41 in geplante örtliche Straße § 53.1

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 (4) lit b TUP): Gemeindeamt Walchsee, Alleestraße 24, 6344 Walchsee während der Amtsstunden.

Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **4. März 2021 bis einschließlich 15. April 2021**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungsplan, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Walchsee zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.walchsee.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 (4) lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Walchsee, 19. Februar 2021

Der Bürgermeister: Dieter Wittlinger

Nr. 78 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

OFFENES VERFAHREN
nicht dem BVergG unterworfen

Baumeisterarbeiten für die
Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage
in Zams mit 40 Mietwohnungen + Tiefgarage

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH.

Auftragsbezeichnung: ZAMS (ZA15) - Innstraße 9, 11, Baumeisterarbeiten.

Beschreibung: Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Zams mit 40 Mietwohnungen + Tiefgarage.

Erfüllungsort: 6511 Zams.

Erfüllungszeitraum: lt. Terminplan.

Abgabedatum: 17. März 2021, 15 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 2215.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattirool.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=127>

Innsbruck, 22. Februar 2021

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck